

Informationsblatt zur Prämienübernahme bei Arbeitslosigkeit

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group
Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN32002m



Achtung: Dieses Informationsblatt enthält kurz gehalten die wichtigsten Informationen zu diesem Produkt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Zusatzversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Sollte die versicherte Person nach einer gewissen Arbeits- bzw. Tätigkeitsdauer für längere Zeit arbeitslos werden bzw. die selbständige oder freiberufliche Tätigkeit verlieren, übernehmen wir ab dem vierten Monat der Arbeitslosigkeit die Prämien der Haupt- und Zusatzversicherung bis zu zwölf Monate, maximiert mit EUR 18.300,- Jahresprämie pro Versicherungsfall.
- ✓ Versichert werden können natürliche Personen (Versicherungsnehmer), die bei Beginn der Zusatzversicherung volljährig sind und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wobei der Versicherungsnehmer gleichzeitig in der Hauptversicherung versicherte Person sein muss.
- ✓ Versicherer ist die
CARDIF Allgemeine Versicherung
1010 Wien, Rotenturmstraße 16-18,
FN 166734y, als Zweigniederlassung der
CARDIF-Assurances Risques Divers, Paris.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Arbeitslosigkeit, die innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt oder bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand (Wartezeit).
- ✗ Prämienübernahme für Arbeitslosigkeit wird frühestens zum ersten Mal erbracht, nachdem die Arbeitslosigkeit mindestens drei Monate ununterbrochen angedauert hat.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn die Arbeitslosigkeit folgendermaßen verursacht ist:
- ! unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherungsnehmer auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - ! bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtsanhängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war;
 - ! durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses;
 - ! durch Kündigung zum Ende der gesetzlichen Behaltfrist nach Absolvierung des Präsenz-, Wehr- und/oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre) sowie durch Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Initiative des Versicherungsnehmers;
 - ! durch Ausspruch einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung beschäftigt war.
- Keine Versicherungsleistung wird erbracht, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der fällig werdenden Zahlungsverpflichtung (Prämie der Hauptversicherung) entweder
- ! kein Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom AMS bezieht oder

-
- ! eine neuerliche Arbeit für die Dauer von bis zu drei Monaten aufnimmt oder
 - ! im Krankenstand ist.

Bei einer Erhöhung der Versicherungsprämien der Hauptversicherung um mehr als 50 % beginnt die Wartezeit von Neuem.

Die genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
-



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Weiters ist jede diesbezügliche Änderung bis zum Zugang der Polizza (z.B.: Erkrankungen, Behandlungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen) schriftlich mitzuteilen.
 - Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
 - Der Versicherungsfall ist so schnell wie möglich zu melden, und der Leistungsempfänger hat an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen mitzuwirken (z.B.: Beibringung von ärztlichen Unterlagen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnissen, Sterbeurkunde,...).
 - Zusätzlich ist die bezugsberechtigte Person verpflichtet, uns auf Verlangen die Polizza zu übergeben und ihre Identität nachzuweisen.
 - Eine neue Tätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
-



Wann und wie zahle ich?

Wann: Die Erstprämie wird mit Zustellung der Polizza, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizza angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

Wie: Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit dem jeweils festgelegten Zuschlag (= Unterjährigkeitszuschlag).

Die Zahlungsart (z.B.: Abbuchungsauftrag, Einziehungsermächtigung) ist vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizza angegeben.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages durch Zustellung der Polizza oder ausdrücklich erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Polizza angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Die Dauer des Versicherungsschutzes kann von Ihnen innerhalb des tariflichen Rahmens frei bestimmt werden. Die konkrete Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. der Polizza.

Ende: Der Vertrag endet mit dem Ableben der versicherten Person, dem vereinbarten Ablauf oder durch Kündigung.

Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen wurde (Hauptversicherung), eine Einheit. Sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung erlischt, so erlischt auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Der Vertrag tritt bei vorzeitiger Kündigung ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.